Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen

KLEIN GmbH · Messerschmittstraße 12 · 89343 Jettingen-Scheppach · Deutschland
Telefon +49 8225 95992-0 · info@kleingmbh.de · www.kleingmbh.de

Stand 2. November 2026
Für den Verkauf und die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Ersatzteilen an Geschäftskunden im In- und Ausland.

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese Bedingungen gelten für unsere Verkäufe und Lieferungen ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Für selbstständige Reparatur-, Wartungs- und sonstige Werkleistungen sind gesonderte Bedingungen zu vereinbaren.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zustimmen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefern. Individuelle Vertragsvereinbarungen haben Vorrang.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Eine inhaltlich abweichende Auftragsbestätigung bedarf der Annahme durch den Kunden.

1.4 Soweit keine gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte strengere Form gilt, genügt für vertragliche Erklärungen die Textform, insbesondere E-Mail. Individuelle Vereinbarungen bleiben auch dann vorrangig, wenn sie in anderer Form getroffen wurden.

2 Lieferumfang und technische Unterlagen

2.1 Maßgeblich sind die vereinbarte technische Spezifikation und die sonstigen Vertragsunterlagen. Individuelle Vereinbarungen gehen vor; im Übrigen gilt die im Auftrag vereinbarte Rangfolge. Prospektangaben werden nur bei entsprechender Vereinbarung zur geschuldeten Beschaffenheit. Gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

2.2 Leistungswerte gelten unter den vereinbarten Prüf- und Betriebsbedingungen. Fördermedium, Konsistenz, Förderstrecke, Druck, Umgebung und Schnittstellen sind im Auftrag festzulegen, soweit sie für die Leistung relevant sind. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Erklärung als Garantie.

2.3 Wir liefern die gesetzlich geschuldeten Betriebs-, Sicherheits- und Konformitätsunterlagen. Darüber hinausgehende Fertigungsunterlagen, Quellcodes und Konstruktionszeichnungen sind nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet. Zwingende gesetzliche Herausgabe- und Zugangsrechte bleiben unberührt.

2.4 Rechte an unseren Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben bei uns. Vertrauliche Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder für einen Nachbau noch für andere vertragsfremde Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben werden. Gesetzlich erlaubte Nutzungen und erforderliche Offenlegungen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Berater bleiben zulässig.

3 Preise und Zahlung

3.1 Preise gelten in Euro zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Inbetriebnahme und Schulung werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht im vereinbarten Preis enthalten sind. Zusatzleistungen und ihre Vergütung sind vor Ausführung abzustimmen.

3.2 Vereinbarte Preise sind verbindlich. Preisänderungen, insbesondere bei langfristigen Projekten, bedürfen einer gesonderten transparenten Vereinbarung. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden hinsichtlich Preis und Termin vor ihrer Ausführung abgestimmt.

3.3 Sofern kein Zahlungsplan vereinbart ist, ist die Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang, jedoch nicht vor Lieferung, ohne Abzug zu bezahlen. Vereinbarte Anzahlungen und Meilensteinzahlungen gehen vor. Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

3.4 Bei Verzug gelten die gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugspauschale. Weitere Lieferungen dürfen wir nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurückhalten. Wird nach Vertragsschluss eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit erkennbar, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu.

3.5 Aufrechnung ist mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Zurückbehaltungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

3.6 Bei Auslandsgeschäften werden Zahlungsweg, Bankkosten und gegebenenfalls Akkreditiv oder andere Sicherheiten im Auftrag vereinbart. Eine Zahlung gilt als geleistet, sobald der geschuldete Betrag auf unserem Konto verfügbar ist.

4 Lieferzeit und Lieferhindernisse

4.1 Lieferfristen und Termine ergeben sich aus dem Vertrag. Ihr Beginn setzt die rechtzeitige Bereitstellung der vereinbarten technischen Angaben, Freigaben, Beistellungen und fälligen Anzahlungen voraus. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern die Lieferzeit um die nachgewiesene Behinderungsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir informieren den Kunden hierüber unverzüglich.

4.2 Nicht vorhersehbare und trotz angemessener Vorsorge nicht abwendbare Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, insbesondere Naturereignisse, Krieg oder behördliche Lieferverbote, befreien uns für Dauer und Umfang der Behinderung von der betroffenen Leistungspflicht. Lieferantenausfälle fallen nur hierunter, wenn sie auf einem solchen Ereignis beruhen und zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Allgemeine Kostensteigerungen allein genügen nicht.

4.3 Wir teilen Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Behinderung unverzüglich mit und ergreifen zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, darf jede Partei nach angemessener Nachfrist vom noch nicht erfüllten betroffenen Vertragsteil zurücktreten. Unzumutbarkeit des weiteren Abwartens und sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

4.4 Bei von uns zu vertretendem Lieferverzug gelten die gesetzlichen Rechte des Kunden; Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden selbstständig nutzbar und zumutbar sind und ihm keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

5 Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Lieferklausel, benannter Ort und Fassung der Incoterms® sind im Auftrag ausdrücklich festzulegen. Eine vereinbarte Incoterms®-Klausel geht den nachstehenden Auffangregelungen vor. Sie regelt weder Eigentumsübergang noch Zahlungsbedingungen oder Mängelrechte.

5.2 Ohne besondere Liefervereinbarung erfolgt die Lieferung an unserem Werk in Jettingen-Scheppach. Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden oder seinen Beauftragten über. Eine von uns geschuldete Verladung erfolgt noch auf unsere Gefahr. Auf Wunsch des Kunden versenden wir die Ware; bei einem Versendungskauf geht die Gefahr nach § 447 BGB mit Übergabe an den selbstständigen Frachtführer über. Eine vereinbarte Bringschuld bleibt unberührt.

5.3 Transportversicherung schließen wir nur bei Vereinbarung und auf Kosten des Kunden ab. Bei schuldhaftem Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Rechte; wir dürfen nachgewiesene erforderliche Lager- und Mehraufwendungen verlangen. Eine pauschale Lagergebühr wird hierdurch nicht vereinbart.

6 Prüfung und Inbetriebnahme

6.1 Werksprüfungen und Factory Acceptance Tests werden mit Prüfparametern, Medium, Umfang, Termin und Kosten im Auftrag vereinbart. Ein Prüfprotokoll ersetzt keine gesetzlichen Mängelrechte. Ein vertraglicher FAT ist nicht allein aufgrund seiner Bezeichnung eine werkvertragliche Abnahme.

6.2 Der Kunde stellt die vereinbarten Voraussetzungen für Montage, Inbetriebnahme und Schulung rechtzeitig bereit, insbesondere geeigneten Zugang, sichere Arbeitsbedingungen, Medien, Anschlüsse, erforderliche Genehmigungen und geeignetes Bedienpersonal. Unsere gesetzlichen Hersteller- und Sicherheitsverpflichtungen bleiben unberührt.

6.3 Für Kauf- und Werklieferungsverträge wird keine pauschale Abnahmefiktion vereinbart. Ist für eine gesonderte Werkleistung eine rechtliche Abnahme erforderlich, richtet sie sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 640 BGB. Die bloße Inbetriebnahme führt nicht automatisch nach 14 Tagen zur Abnahme.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Kunde behandelt sie pfleglich und unterrichtet uns unverzüglich über Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ohne unsere Zustimmung unzulässig.

7.2 Ein Wiederverkäufer darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt seine Forderung gegen den Abnehmer in Höhe unseres noch offenen Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer aus der jeweiligen Lieferung ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung befugt. Ein Widerruf ist nur bei berechtigtem Sicherungsinteresse, insbesondere Zahlungsverzug, zulässig.

7.3 Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl im entsprechenden Umfang frei. Eine Herausgabe wegen Zahlungsverzugs verlangen wir nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen; bei einem Kauf insbesondere nach Rücktritt.

7.4 Für Lieferungen ins Ausland sind erforderliche örtliche Sicherungsabreden und Registrierungen vor Lieferung zu vereinbaren. Der Kunde wirkt an rechtlich zulässigen Sicherungsmaßnahmen mit. Dieser Eigentumsvorbehalt begründet keine Gewähr für seine Wirksamkeit nach ausländischem Sachen- oder Insolvenzrecht.

8 Mängelrechte

8.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte mit den nachfolgenden Maßgaben. Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB, insbesondere auch für zunächst verborgene und später entdeckte Mängel. Mängelanzeigen sollen zur Dokumentation in Textform erfolgen; eine gesetzlich wirksame Anzeige in anderer Form bleibt wirksam.

8.2 Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Recht zur Verweigerung einer Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt. Erforderliche Nacherfüllungskosten tragen wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde stellt uns die Sache zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung.

8.3 Der Ort der Nacherfüllung richtet sich nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Umständen des Einzelfalls. Bei Auslandseinsätzen stimmen die Parteien das geeignete Vorgehen unverzüglich ab. Wir können geeignete örtliche Servicepartner beauftragen; unsere vertragliche Verantwortung bleibt bestehen. Eine pauschale Begrenzung auf Ersatzteilversand oder einen Prozentsatz des Maschinenwerts gilt nicht.

8.4 Der Kunde gibt uns angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung. Eigenmächtige Fremdreparaturen begründen keinen automatischen Kostenerstattungsanspruch. Gesetzliche Rechte, insbesondere bei Verzug, Verweigerung oder dringenden Schadensabwehrmaßnahmen, bleiben unberührt. Soweit zumutbar, ist vor einer solchen Maßnahme unsere Stellungnahme einzuholen; Ursache, Umfang und Kosten sind zu dokumentieren.

8.5 Für das Fehlschlagen der Nacherfüllung und die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Eine Mindestzahl von Nachbesserungsversuchen wird nicht festgelegt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen darf der Kunde mindern, zurücktreten oder Schadensersatz nach Ziffer 10 verlangen. Bei unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

8.6 Unsere Mängelverantwortung umfasst auch zugekaufte Komponenten, soweit sie Gegenstand unserer Lieferung sind. Zusätzliche Garantien eines Komponentenherstellers richten sich nach dessen Garantiebedingungen und beschränken die Ansprüche gegen uns nicht.

8.7 Normaler Verschleiß ist als solcher kein Mangel. Für Schäden, die erst durch unsachgemäße Bedienung, ungeeignete Medien, Missachtung ordnungsgemäßer Wartungsvorgaben oder nicht abgestimmte Veränderungen verursacht werden, bestehen insoweit keine Mängelansprüche. Ein hiervon unabhängiger, bereits bei Gefahrübergang vorhandener Mangel bleibt erfasst.

9 Verjährung

9.1 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt zwölf Monate ab Ablieferung. Soweit ausnahmsweise Werkvertragsrecht gilt und eine Abnahme geschuldet ist, beginnt die Frist mit der Abnahme.

9.2 Die Verkürzung gilt nicht bei Arglist, einer übernommenen Garantie, Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenso unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie zwingende Regelungen des Lieferantenregresses, insbesondere § 478 BGB.

9.3 Für Schadensersatzansprüche aufgrund eines Mangels gilt Ziffer 9.1 nur, soweit keine Ausnahme nach Ziffer 9.2 eingreift. Für sonstige Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10 Haftung

10.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz. Bei übernommenen Garantien richtet sich die Haftung nach der Garantieerklärung.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Dies ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 Die Ausnahmen in Ziffer 10.1 gehen sämtlichen Haftungsbeschränkungen vor. Ein gesonderter pauschaler Ausschluss von entgangenem Gewinn oder Vermögensschäden wird nicht vereinbart. Die vorstehenden Regeln gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen sowie deren persönliche Haftung.

11 Exportkontrolle und Bestimmungsland

11.1 Beide Parteien beachten die jeweils für sie verbindlichen Ausfuhr-, Sanktions- und Embargovorschriften. Der Kunde stellt uns rechtzeitig die erforderlichen zutreffenden Angaben über Empfänger, Bestimmungsland und Endverwendung sowie benötigte Nachweise zur Verfügung. Eigene gesetzliche Prüfpflichten von KLEIN werden dadurch nicht auf den Kunden verlagert.

11.2 Gesetzlich verbotene Lieferungen werden nicht ausgeführt. Ist eine erforderliche Genehmigung trotz rechtzeitigen ordnungsgemäßen Antrags aus von uns nicht zu vertretenden Gründen noch nicht erteilt, verschiebt sich die betroffene Lieferung um die notwendige Wartezeit. Wir informieren den Kunden unverzüglich. Bei endgültiger Versagung oder länger dauernder Ungewissheit gelten die gesetzlichen Rechte und die Grundsätze der Ziffer 4.3. Vorauszahlungen für endgültig nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

11.3 Soweit die konkrete Lieferung eine gesetzlich vorgeschriebene vertragliche Wiederausfuhrbeschränkung erfordert, muss vor Vertragsschluss eine lieferbezogene Zusatzvereinbarung getroffen werden. Diese hat die betroffenen Güter, verbotenen Zielgebiete oder Verwendungen, Weitergabepflichten, angemessene Abhilfemaßnahmen und erforderlichen Informationspflichten ausdrücklich festzulegen. Diese allgemeine Klausel ersetzt eine solche Pflichtvereinbarung nicht.

11.4 Die Parteien bestimmen das vorgesehene Einsatzland und die geschuldete Konformitätsausführung im Auftrag. Gesetzlich zwingende Herstellerpflichten bleiben unberührt. Über die vereinbarte Ausführung hinausgehende örtliche Zulassungen, Prüfungen oder Übersetzungen sind mit Zuständigkeit und Kosten vorab zu vereinbaren. Ein späterer Wechsel des Einsatzlands ist vorab auf technische und rechtliche Anforderungen zu prüfen.

12 Recht und Gerichtsstand

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

12.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die für unseren Sitz in Jettingen-Scheppach zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Bei grenzüberschreitenden Verträgen gilt diese Vereinbarung auch gegenüber sonstigen Unternehmern, soweit nach den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften zulässig. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

12.3 Die Vertragssprache wird im Auftrag vereinbart. Bei mehreren Sprachfassungen ist ausdrücklich festzulegen, welche Fassung bei Abweichungen maßgeblich ist. Sind einzelne Bedingungen unwirksam oder nicht einbezogen, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB.